

macht eine mittlere und untere Verwaltungsinstanz entbehrlich.⁵⁶ Entsprechend vielfältig sind die Regierungsaufgaben. Sie lassen sich in vier Kategorien einteilen⁵⁷:

1. *Verwaltungsaufgaben*: Diese nehmen den wesentlichen Teil der Tätigkeit der liechtensteinischen Regierung ein.⁵⁸
2. *Rechtssprechung*: Auf diesem Gebiet wird die Regierung tätig als Beschwerdeinstanz gegen Verwaltungsakte der Gemeinden⁵⁹ und der ihr unterstellten Kommissionen⁶⁰ sowie bei der Überwachung des Landesgerichts.⁶¹
3. *Materielle Gesetzgebung*: Die Regierung ist in verschiedener Hinsicht am Gang des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt und übt beim Erlaß von Verordnungen direkt materielle Legislativfunktionen aus.⁶²
4. *Restliche Regierungsaufgaben*: Darunter fallen u.a. die Erstattung des Rechenschafts-Berichts über die Amtstätigkeit an den Landtag⁶³, der Vollzug der rechtlich zulässigen Aufträge des Landesfürsten oder des Landtages⁶⁴ sowie die Präsidialfunktionen.

Die Regierung übt ihre Tätigkeit als Kollegium aus. Dieses Kollegialitätsprinzip ist jedoch in zweifacher Hinsicht durchbrochen: erstens können bestimmte minderwertige Geschäfte durch Gesetz den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitgliedern zur selbständigen Regelung übertragen werden⁶⁵, und zweitens, nimmt der Regierungschef eine besondere Stellung ein, denn er übt neben den eigentlichen Regierungsaufgaben noch die sogenannten Präsidialfunktionen aus. Diese bestehen im wesentlichen:

— Im Präsidieren der Regierung; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende;

⁵⁶ Naviasky H., Rechtsgutachten über die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Vorgehens des fürstlich-liechtensteinischen Regierungschefs Dr. Joseph Hoop in der Spitzelaffäre Baron Vogelsang, St. Gallen 1937, S. 8.

⁵⁷ Vgl. Pappermann (Anm. 54), S. 65 f.

⁵⁸ Vgl. die in Art. 93 lit. a bis d und h LV aufgeführten Aufgaben sowie das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Verwaltungsorganisation des Staates, LGBl. 1973, Nr. 41.

⁵⁹ Art. 2 Abs. 1 LV.

⁶⁰ Art. 78 Abs. 2 LV.

⁶¹ Art. 93 lit. e LV.

⁶² Art. 10 und 92 LV.

⁶³ Art. 93 lit. f LV.

⁶⁴ Art. 92 Abs. 1 LV.

⁶⁵ Art. 83 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 LV.